

685 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (465 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst samt Protokoll betreffend die Entwicklungsländer und Erklärung,

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums,

Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und

Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat die gegenständliche Regierungsvorlage am 29. September 1972 zur Genehmigung unterbreitet.

Derzeit gehört Österreich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (RBÜ) in der Brüsseler Fassung, BGBl. Nr. 183/1953, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) in der Lissabonner Fassung, BGBl. Nr. 385/1969, dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen, BGBl. Nr. 388/1969, und dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (MMA) in der Nizzaer Fassung, BGBl. Nr. 45/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 292/1970, samt Ausführungsordnung, BGBl. Nr. 293/1970, an.

Nach den Bestimmungen der PVÜ, der RBÜ sowie der Unterabkommen zur PVÜ bilden die Mitgliedstaaten des Vertrages jeweils Verbände.

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Verbänden durch Schaffung von willensbildenden und Repräsentativorganen eigene Handlungsfähigkeit zu verleihen, um zeitgerecht die ent-

sprechenden Maßnahmen zur Förderung der Verbände und der Interessen ihrer Mitgliedstaaten ergreifen zu können.

Der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst ist eine Erklärung nach Art. 28 Abs. 1 lit. b Z. i angeschlossen.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

Die gegenständlichen Abkommen bedürfen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Darüber hinaus sind einige Bestimmungen verfassungsändernden Charakters.

Im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967, sind in der deutschen Übersetzung — analog zum englischen und französischen Text — nach den Worten „Artikel 3 Zweck der Organisation“ folgende Worte einzufügen: „Zweck der Organisation ist es,“.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. Feber 1973 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Bauer und Doktor Schmidt sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung der gegenständlichen Abkommen zu empfehlen.

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschläger stellte fest, daß das Protokoll betreffend die Entwicklungsländer, das der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst beige druckt ist, nicht der Genehmigungspflicht durch den Nationalrat unterliegt, sondern lediglich zur Information dient.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Bundesgesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieser Abkommen entbehrlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

dem Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dessen Art. 10 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 verfassungsändernde Bestimmungen sind mit der erwähnten Berichtigung

der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, deren Art. 26 Abs. 3 eine verfassungsändernde Bestimmung ist samt Erklärung nach Art. 28 Abs. 1 lit. b Z. i,

der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, deren Art. 17 Abs. 3 eine verfassungsändernde Bestimmung ist,

dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, dessen Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 lit. a Z. iii und Art. 13 Abs. 3 verfassungsändernde Bestimmungen sind, und

dem Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, dessen Art. 3 Abs. 1, 5 und 6, Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 verfassungsändernde Bestimmungen sind

(465 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Feber 1973

Dr. Fiedler
Berichterstatte

Czernetz
Obmann